

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Anwaltverein Stuttgart e.V. begrüßt, dass der Antrag, das Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten des Verurteilten zu ändern, vom Bundestag abgelehnt wurde.

Eine Reform ist nur dann sinnvoll, wenn das gesamte Wiederaufnahmerecht reformiert wird. Es ist praktisch unmöglich, einem unschuldig Verurteilten trotz besserer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Wiederaufnahmeverfahren zu ermöglichen. Dem wissenschaftlichen Fortschritt angepasstes Wiederaufnahmerecht ist wünschenswert und notwendig. Dem zu Unrecht Verurteilten müssen mehr Möglichkeiten gegeben werden, ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen. So z.B. wenn ein weiteres Gutachten feststellt, dass das erste Gutachten unrichtig ist. Das Gericht muss die Möglichkeit haben, ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Schlussfolgerung, es lag einmal ein Gutachten vor, und dies darf nicht mehr überprüft werden, ist in einem Rechtsstaat unhaltbar.

Erst wenn eine gesamte Reform des Wiederaufnahmeverfahrens vom Gesetzgeber vorgeschlagen wird, kann über eine Reform auch zu Ungunsten des Freigesprochenen nachgedacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dieser einseitige Vorschlag abzulehnen.

Ekkehard Kiesswetter

Der Anwaltverein Stuttgart e.V. ist mit knapp 2.400 Mitgliedern der sechstgrößte örtliche Verein im Deutschen Anwaltverein.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de